

SATZUNG

DLRG

Kreisverband
Rheingau-Taunus e.V.

Fassung vom 01.07.2025

Gem. Beschluss der virtuellen Kreisverbandstagung



I N H A L T S A N G A B E

PRÄAMBEL	3
I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR.....	3
§ 1 NAME / SITZ	3
§ 2 ZWECK.....	4
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG.....	4
II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG.....	5
§ 4 MITGLIEDSCHAFT	5
§ 6 VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN.....	7
§ 7 DLRG-JUGEND.....	8
III. ORGANE	9
§ 8 KREISVERBANDSTAGUNG	9
§ 9 KREISVERBANDSRAT	10
§ 10 KREISVERBANDSVORSTAND	11
§ 11 KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE	12
§ 12 SCHIEDSGERICHT.....	13
IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.....	14
§ 13 ORDNUNGEN UND RICHTLINIEN.....	14
§ 14 GESTALTUNGSORDNUNG, DLRG-MARKENSCHUTZ und -MATERIAL	15
§ 15 EHRUNGEN.....	15
§ 16 BESONDERE ORDNUNGEN	15
V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	16
§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG	16
§ 18 AUFLÖSUNG.....	16
§ 19 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG	16

PRÄAMBEL

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser Satzung und am Leitbild der DLRG auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Satzung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1 NAME / SITZ

- 1 Der Kreisverband Rheingau-Taunus der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Kreisverband genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Landesverbandes Hessen e.V. (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Der Kreisverband führt den Namen:

"Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Kreisverband Rheingau-Taunus e.V.“

abgekürzt: „DLRG Rheingau-Taunus e.V.“

- 2 Der DLRG Kreisverband Rheingau-Taunus e.V. soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Sitz des Kreisverbandes ist Hünstetten.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr.

Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- 2 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- 3 Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- 4 Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- 5 Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- 6 Die DLRG achtet bei ihrer Aufgabenerfüllung auf einen sorgsam und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG

- 1 Der Kreisverband ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieser darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütung gewähren.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1 Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen (Kreisverband, Landesverband, Bundesverband).

3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in einer örtlichen Gliederung aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten Ihrer Gliederung vertreten.

Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.

4 Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.

5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

6 Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.

Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss wenigstens in Textform mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann zudem erfolgen, wenn dieses aufgrund seiner Handlungen in einem oder für einen Personenzusammenschluss,

- a) dessen Verfassungswidrigkeit nach § 46 Bundesverfassungsgerichtsgesetz vom Bundesverfassungsgericht festgestellt wurde
 - b) der nach § 5 Vereinsgesetz vom Bundesministerium des Innern oder einer obersten Landesbehörde oder einer nach Landesrecht zuständigen Behörde verboten wurde
 - c) der vom Bundesamt für Verfassungsschutz oder einem Landesamt für Verfassungsschutz als Beobachtungsobjekt oder Verdachtsfall eingestuft wurde
- dem Ansehen der DLRG schädigt

Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 12 Abs. 2 dieser Satzung. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 5 Abs. 6 dieser Satzung.

- 7 Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung ihrer örtlichen Gliederung festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- 8 Ehrenmitglieder örtlicher Gliederungen können von der Beitragspflicht befreit werden. Die Verpflichtung zur Abführung der Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen wird dadurch nicht berührt.
- 9 Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum, einschließlich des Mitgliedsausweises, unverzüglich zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die zuständige Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.

§ 5 GLIEDERUNGEN

- 1 Die DLRG ist ein Gesamtverein, der sich in die DLRG als Bundesverband und in Landesverbände mit eigener Rechtsfähigkeit sowie weitere Untergliederungen unterteilt. Der Landesverband gliedert sich in Kreisverbände/Bezirke (nachfolgend Kreisverbände genannt) mit der Möglichkeit eigener Rechtsfähigkeit. Die Kreisverbände können Ortsgruppen/Ortsverbände und Kreisgruppen sowie Stadtverbände einrichten. Die örtlichen Gliederungen können Stützpunkte einrichten.

Ortsgruppen/Ortsverbände, Kreisgruppen und Stadtverbände können mit der Zustimmung der übergeordneten, rechtlich selbständigen Gliederung eigene Rechtsfähigkeit erlangen.

Alle Satzungen der Kreisverbände und deren Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- 2 Die Grenzen der Gliederungen sollen den politischen Grenzen bzw. Verwaltungsgrenzen entsprechen.
- 3 Über Ausnahmen und Grenzänderungen innerhalb der Kreisverbände entscheidet der Landesrat. Gleiches gilt für die Neugründung, Spaltung oder Fusion von Untergliederungen. Für alle Gliederungen und Ebenen gilt das Regionalprinzip.
- 4 Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- 5 Der Bundesverband ist Inhaber des Namensrechtes Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

- 6 Bei erheblichen Verstößen von Untergliederungen gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierender Missachtung von Weisungen können Untergliederungen auf Antrag des Landesverbandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Untergliederung damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat, der Untergliederung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Anträge an den Präsidialrat müssen schriftlich spätestens vier Wochen vorher eingereicht werden. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang umgehend der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.
- 7 Bei Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 ist die Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsordnung.
- 8 Die Gliederungen sind an ihre Satzung sowie an die der übergeordneten Gliederungen gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf diesen Satzungen beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. Die Satzungen der Untergliederungen einschließlich Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes.
- 9 Die Gliederungen haben dem Kreisverband Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen. Der Jahresabschluss, der Statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen in der vorgeschriebenen Form zu übersenden.
- 10 Die Gliederungen haben Beitragsanteile an den Kreisverband, den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 11 Gliederungen, die ihren Verpflichtungen aus Abs. 9 und Abs. 10 gegenüber dem Kreisverband nicht oder nicht termingerecht nachgekommen sind, haben in der der Fälligkeit folgenden Kreisverbandstagung/ Kreisverbandsratstagung kein Stimmrecht.
- 12 Die Gliederungen werden von eigenen Vorständen geleitet. Sie sollen entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Kreisverbandsvorstandes gebildet werden.

§ 6

VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN

- 1 Der Kreisverband und seine Untergliederungen sind an die Satzung des Landesverbandes gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf der Satzung des Landesverbandes beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.

Die Satzung des Kreisverbandes muss in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. Der Präsidialrat erlässt für die Umsetzung verbindliche Leitlinien. Im Konfliktfall zwischen der Satzung des Bundesverbandes und einer anderen Satzung geht die Satzung des Bundesverbandes vor.
- 2 Die Satzung des Kreisverbandes einschließlich der Satzungsänderungen bedarf vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes. Satzungen der Untergliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der

Zustimmung des Kreisverbandsvorstandes. Sofern die Untergliederung eingetragener Verein ist, ist die Zustimmung vor einer Eintragung einzuholen.

- 3 Der Kreisverband hat dem Landesverband Niederschriften über Kreisverbandstagen und Kreisverbandsratstagen gemeinsam mit den Jahresabschlüssen vorzulegen. Die Jahresberichte (statistischer Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten) sind termingerecht in der vorgesehenen Form vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Die gleiche Verpflichtung trifft die dem Kreisverband nachgeordneten Gliederungen. Die Termine und Form der Abgabe müssen mindestens 6 Wochen vor ihrer Fälligkeit durch den Landesverband bekannt gegeben werden.
- 4 Der Kreisverband hat Beitragsanteile an den Landesverband und den Bundesverband zu leisten, deren Höhe von den zuständigen Gremien festgesetzt wird.
- 5 Wenn der Kreisverband seinen Verpflichtungen aus Abs. 3 gegenüber dem Landesverband nicht oder nicht termingerecht und vollständig nachgekommen ist, hat er in der der Fälligkeit folgenden Landestagung/Landesratstagung kein Stimmrecht.
- 6 Der Kreisverband wird von einem eigenen Vorstand geleitet. Er soll entsprechend den Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wahl des Landesverbandsvorstandes gebildet werden.
- 7 Der Landesverband ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen der DLRG verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- 8 Für den Geschäftsgang und den Ablauf von Tagungen und Sitzungen gelten diese Satzung und die Geschäftsordnung des Landesverbandes entsprechend.

§ 7 DLRG-JUGEND

- 1 Die DLRG-Jugend im Kreisverband ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG.
- 2 Die Bildung von Jugendgruppen innerhalb der Gliederungen der DLRG und die damit verbundenen Wahrnehmungen von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige, selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- 3 Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Kreisverbandsjugendordnung, die vom Kreisverbandsjugendtag beschlossen wird und der Kenntnisnahme der Kreisverbandstagung bzw. des Kreisverbandsrates bedarf.

Sollte der Kreisverband über keine eigene Jugendordnung verfügen, gilt die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung sinngemäß.
- 4 Die Gliederung der Jugend im Kreisverband hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.

- 5 Der Kreisverbandsvorstand wird im Kreisverbandsjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

III. ORGANE

§ 8 KREISVERBANDSTAGUNG

- 1 Die Kreisverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder im Kreisverband. Sie tritt mindestens alle 3 Jahre zusammen.
- 2 Die Kreisverbandstagung wird gebildet aus den Vorsitzenden der Untergliederungen oder einem schriftlich bevollmächtigten Vorstandsmitglied der Untergliederung, den gem. §4 Abs. 3 gewählten Delegierten und den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes und deren Stellvertretern. Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 200 Mitglieder entfällt ein Delegierter.
- 3 Eine außerordentliche Kreisverbandstagung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der nach §9, Abs. 2, stimmberechtigten Mitglieder (des Kreisverbandsrates) dies verlangt oder der Vorstand des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 4 Zu einer ordentlichen und außerordentlichen Kreisverbandstagung muss mindestens 2 Wochen vorher - in Textform - unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 5 Anträge zur ordentlichen Kreisverbandstagung müssen in Textform, bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Kreisverbandsleiter eingereicht werden und sind den Mitgliedern der Kreisverbandstagung mit den Tagungsunterlagen umgehend zuzustellen. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Anträge zu einer außerordentlichen Kreisverbandstagung müssen in Textform spätestens eine Woche vorher vorliegen.
- 6 Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- 7 Antragsberechtigt sind:
- a) die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung,
 - b) der Kreisverbandsjugendtag/Kreisverbandsjugendrat, der Kreisverbandsjugendvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung der örtlichen Gliederungen, die Vorstände der örtlichen Gliederungen
- 8 Die ordentliche und außerordentliche Kreisverbandstagung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Ist oder wird eine Kreisverbandstagung auch nach einer durch die Tagungsleitung bestimmten Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Kreisverbandstagung durchgeführt werden. Eine solche neue Kreisverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

- 9 Beschlüsse der Kreisverbandstagung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung (z. B. durch eine sichere elektronische Abstimmungsform) ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.
- 10 Die Kreisverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Kreisverbandes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
- a) die Wahl der Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes gem. §10 Abs. 2 a) bis e) und deren Stellvertreter für die Ämter gem. §10 Abs. 2 c) bis 2 e), der Beisitzer sowie für Nachwahlen,
 - b) die Wahl der Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c) die Wahl der Delegierten zur Landestagung,
 - d) die Entlastung des Kreisverbandsvorstandes,
 - e) die Höhe des Beitragsanteils des Kreisverbandes, den die Untergliederungen zu entrichten haben,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - g) Beschlussfassung über Anträge,
 - h) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Ernennung von Kreisverbandsehrenmitgliedern sowie Kreisverbandsehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Kreisverbandsrates
- 11 Der Kreisverbandsleiter beruft die Kreisverbandstagung ein. Über die Kreisverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Kreisverbandsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kreisverbandstagung binnen vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen. Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder redeberechtigten Mitgliedern in Textform innerhalb von vier Wochen beim Kreisverbandsleiter geltend gemacht werden. Die Einspruchsfrist beginnt mit dem Tag, an dem das Protokoll zugänglich gemacht wurde. Der Kreisverbandsvorstand beschließt innerhalb von drei Monaten über die Einsprüche und teilt das Ergebnis den Teilnehmern der Kreisverbandstagung mit.
- 12 Versammlungen erfolgen entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Telefon-, Video- oder Webkonferenz). Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Die Durchführung als gemischtes Verfahren (real und virtuell) ist ebenfalls zulässig.
- 13 Die Kreisverbandstagung kann die Wahl der Delegierten zur Landestagung dem Kreisverbandsrat übertragen. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kreisverbandstagung widerspricht, kann die Wahl der Beisitzer, der Revisoren sowie der Delegierten zur Landestagung en bloc durchgeführt werden.

§ 9 KREISVERBANDSRAT

- 1 Der Kreisverbandsrat ist ein Organ des Kreisverbandes. Er berät und beschließt über die Angelegenheiten, welche nicht der Kreisverbandstagung vorbehalten sind, insbesondere über §8 Abs. 13.
In den Jahren, in denen keine Kreisverbandstagung stattfindet, nimmt der Kreisverbandsrat die Berichte der Organe entgegen, stellt den Jahresabschluss fest, entlastet den Kreisverbandsvorstand,

- entscheidet über den Beitragsanteil des Kreisverbandes, über den Haushaltsplan, über Anträge und führt erforderliche Ergänzungswahlen gem. §8 Abs. 10 durch.
- 2 Der Kreisverbandsrat wird gebildet aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes und deren Stellvertretern, den Vorsitzenden der Untergliederungen oder einem bevollmächtigten Vorstandsmitglied der Untergliederung; soweit ein Vorsitzender einer Gliederung dem Kreisverbandsvorstand angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Stellvertreter. Sind Vorsitzender einer Gliederung und satzungsgemäßer Stellvertreter Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes oder an der Teilnahme verhindert, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der Gliederung.
 - 3 Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes oder deren Stellvertreter haben je eine Stimme im Kreisverbandsrat. Die Leiter/Vorsitzenden der Gliederungen oder deren Vertreter stimmen entsprechend dem Stimm Schlüssel des §8 Abs. 2, Satz 2.
 - 4 Im Zeitraum zwischen den Kreisverbandstagungen tritt der Kreisverbandsrat mindestens einmal jährlich auf Einladung des Kreisverbandsleiters oder seinem Stellvertreter zusammen. Auf Beschluss des Kreisverbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Anzahl der Gliederungen ist ein Kreisverbandsrat einzuberufen.
 - 5 Der §8 Abs. 4–9 und Abs. 11–12 finden entsprechend Anwendung.

§ 10 KREISVERBANDSVORSTAND

- 1 Der Kreisverbandsvorstand leitet den Kreisverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Kreisverbandstagung und des Kreisverbandsrates.
- 2 Den Kreisverbandsvorstand bilden:
 - a) der Kreisverbandsleiter
 - b) zwei stellvertretende Kreisverbandsleiter
 - c) der Schatzmeister
 - d) der Leiter Ausbildung
 - e) der Leiter Einsatz
 - f) der Vorsitzende der Kreisverbandsjugend

Der Vorstand kann um bis zu 2 Beisitzer erweitert werden. Zu den Positionen 2 c) bis 2 e) kann jeweils ein Stellvertreter gewählt werden.

Jedes Mitglied kann im Kreisverbandsvorstand nur eine Funktion ausüben.

Sofern bei Diskussionen und Beschlüssen ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes persönlich betroffen ist, kann es durch Beschluss des Kreisverbandsvorstandes themenbezogen von der Teilnahme an der Kreisverbandsvorstandssitzung ausgeschlossen werden.

- 3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreisverbandsleiter und die stellvertretenden Kreisverbandsleiter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
Der Kreisverbandsleiter führt den Vorsitz im Kreisverbandsvorstand.
- 4 Die Mitglieder des Kreisverbandsvorstandes (mit Ausnahme des Kreisverbandsjugendvorsitzenden), deren Stellvertreter für die Ämter gem. § 10 Abs. 2 c) bis 2 e), die Revisoren und die Delegierten zur Landestagung werden in der Kreisverbandstagung für einen Zeitraum von drei Jahren, bis zur nächsten ordentlichen Kreisverbandstagung, gewählt. Ihre

Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.

Der Jugendvorsitzende wird in der Jugendversammlung gewählt.

- 5 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Kreisverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- 7 Scheidet ein Mitglied des Kreisverbandsvorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Kreisverbandsvorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Kreisverbandsleiter aus, ist unverzüglich eine Nachwahl des Kreisverbandsleiters durch eine außerordentliche Kreisverbandstagung durchzuführen. Die Amtszeit endet mit der regulären Wahlperiode des Kreisverbandsvorstandes.
- 8 Soll einem einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes gem. § 10, 2 a) bis 2 e) oder deren Stellvertreter gem. § 10 Abs. 2 c) bis 2 e) das Misstrauen ausgesprochen werden, so ist hierfür eine außerordentliche Kreisverbandstagung notwendig.

Das Misstrauen wird dadurch ausgesprochen, dass die außerordentliche Kreisverbandstagung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Nachfolger wählt.

Ein Antrag auf Misstrauensvotum erfordert mindestens ein Drittel der Stimmen der nach § 9 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandsrates. Mit dem Antrag ist fristgerecht schriftlich der Name der/des Kandidierenden zu nennen.
- 9 Der Kreisverbandsvorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Kreisverbandsvorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vertreter eines Kreisverbandsvorstandsmitglieds hat nur Stimmrecht in den Gremien des Kreisverbandes, wenn das Kreisverbandsvorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- 10 Für die Beschlussfassung des Kreisverbandsvorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 8-9 und 11-12 entsprechende Anwendung.

§ 11

KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- 1 Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Kreisverbandsvorstand, der Kreisverbandsrat oder die Kreisverbandstagung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst.
- 2 Kommissionen haben ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und Beschlussfassung vorzulegen.
- 3 Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden.

- 4 Die Beauftragungen erfolgen schriftlich und gelten bis auf schriftlichen Widerruf oder zeitlichem Ablauf der Beauftragung. Die Beauftragungen gelten maximal bis zur nächsten ordentlichen Kreisverbandstagung. Sie können durch Beschluss des Vorstandes vorzeitig widerrufen werden

§ 12 SCHIEDSGERICHT

- 1 Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:
- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen.
 - b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen, sowie die Regelungen der Folgen dieser Handlungen, soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind.
 - c) Verstöße gegen die in § 2 Abs. 5 genannten Grundsätze.

Sie haben ferner die Aufgabe, an Stelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus dieser Satzung, den Satzungen anderer DLRG-Gliederungen sowie aus satzungsgemäßen Regelwerken und Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien ergeben.

Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

Sie entscheiden über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen der Anti-Doping-Ordnung der DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.

- 2 Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
- a) Rüge oder Verwarnung, mit ggf. entsprechender Veröffentlichung gem. WADA und NADA-Code,
 - b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen die Zusammenkünfte der Organe,
 - c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen,
 - d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG,
 - e) Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen, einschließlich Ehrenpräsidenschaft, Ehrentitel und Ehrenmitgliedschaft,
 - f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre nach dem Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe der DLRG bzw. im internationalen Bereich der International Life Saving Federation (ILS),

Ferner kann das Schiedsgericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von den ausgeübten Wahlfunktionen suspendieren, sowie das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion

- g) seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder
- h) sonstige wichtige Interessen der DLRG gefährdet sind oder
- i) das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für die DLRG ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es die unterbinden könnte.

Die Entscheidung hat sofortige Wirkung.

Entsprechendes gilt für das Schiedsgericht des Landesverbandes Hessen auf Antrag des Kreisverbandsvorstandes.

- 3 Auf Kreisverbands- und örtlicher Ebene sollen im Landesverband Hessen keine Schiedsgerichte gebildet werden.
- 4 Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- 5 Das gewählte Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende darf während seiner Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht er gewählt ist, kein anderes Wahlamt ausüben.

Sowohl für den Vorsitzenden als auch für die Beisitzer können ein oder mehrere Vertreter gewählt werden, wobei die Vertreter des Vorsitzenden die Befähigung zum Richteramt haben müssen und während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für deren Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben dürfen. Ein weiterer Beisitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbeisitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein jungendliches Mitglied am Verfahren beteiligt ist. Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst. Bei Streitigkeiten zwischen den DLRG-Gliederungsebenen können jeweils bis zu Beginn der mündlichen Verhandlung beide Seiten verlangen, dass die Schiedsgerichte um je einen von beiden Seiten zu benennenden Schiedsrichter erweitert werden.

Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie dessen Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht hinterlegt wird.

- 6 Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichts erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweges möglich.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 13

ORDNUNGEN UND RICHTLINIEN

Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.

- 1 Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen.

Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG.

§ 14

GESTALTUNGSORDNUNG, DLRG-MARKENSCHUTZ und -MATERIAL

- 1 Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- 2 Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- 3 Zur Erfüllung der Aufgaben notwendiges DLRG-Material wird von der DLRG vertrieben.
- 4 Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 15

EHRUNGEN

- 1 Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG und die Richtlinien für die Verleihung der Ehrennadel des Landesverbandes Hessen geregelt.

§ 16

BESONDERE ORDNUNGEN

- 1 Es gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.
- 2 Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.
- 3 Es gilt das *Regelwerk zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen* in der DLRG.
Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahnung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG-Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.
- 4 Die Einhaltung der bestehenden Datenschutzbestimmungen werden in einer Datenschutzordnung geregelt, die vom Landesrat erlassen wird.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 17
SATZUNGSÄNDERUNG**

- 1 Satzungsänderungen können nur von der Kreisverbandstagung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die Satzung des Kreisverbandes einschließlich Satzungsänderungen bedarf vor Beschlussfassung und erneut vor Eintragung der Zustimmung des Landesverbandes.
- 2 Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Kreisverbandstagung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen werden.
- 3 Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Kreisverbandstagung davon in Kenntnis zu setzen.

**§ 18
AUFLÖSUNG**

- 1 Die Auflösung des Kreisverbandes kann nur in einer zu diesem Zweck 6 Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Kreisverbandstagung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Für die Beschlussfähigkeit gilt § 8 Abs. 2.
- 2 Nach Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den DLRG Landesverband Hessen e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr) zu verwenden hat.

**§ 19
INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

- 1 Diese Satzung ist am 12.03.2008 durch die Kreisverbandstagung beschlossen worden und mit der Eintragung in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt geändert durch die Kreisverbandstagung am 01.07.2025 in Idstein. Die Änderungen wurden durch den Landesverband genehmigt.
- 2 Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

gez. Jens Hunsche
Kreisverbandsleiter

gez. Jörg Steinmann
stellvertretender Kreisverbandsleiter

Fassung vom 12. März 2008

1. Änderung vom 22.04.2009
2. Änderung vom 11.04.2012
3. Änderung vom 08.11.2015
4. Änderung vom 23.02.2021
5. Änderung vom 20.03.2024
6. Neufassung vom 01.07.2025